



### Sonderamtsblatt Nr. 3 des Landkreises Harz vom 18. März 2021

#### INHALT

#### A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Änderungsverordnung der I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz) vom 16.03.2021**

#### A. LANDKREIS HARZ

##### **Änderungsverordnung der I. Rechtsverordnung des Landkreises Harz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (I. EindRV Harz) vom 16.03.2021**

##### **§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate**

(1) Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen am 13.03.2021 116,73, am 14.03.2021 124,7 und am 15.03.2021 121,4 laut dem Robert-Koch-Institut, betragen hat.

##### **§ 2 Eindämmungsmaßnahmen**

(1) Eindämmungsmaßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA ab dem 17.03.2021 für das Gebiet des Landkreises Harz gelten, sind:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum, abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der 10. SARS-CoV-2 EindV, ist ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

2. Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten, abweichend von § 2 Absatz 6 Satz 1 und 2 der 10. SARS-CoV-2 EindV LSA, sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Bußgeldtatbestände nach § 14 und 13 Absatz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA erfüllt, wer entgegen:

1. §§ 3 Absatz 2, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA in den benannten Verkehrsmitteln, also im öffentlichen Personennahverkehrs- sowie Personenfernverkehrsmitteln keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

2. §§ 4 Absatz 4 Satz 4, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 in den dort genannten Bereichen, also in Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archive, Wettannahmestellen keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

3. § 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA bei der praktischen Fahr- und Flugschulung, bei der praktischen Fahr- und Flugschulung nach Satz 1 Nr. 7 Buchst. a keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

4. §§ 5 Absatz 2 Satz 4, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Gast in den dort genannten Bereichen, also in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Beherbergungsstätte sowie in den Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

5. §§ 5 Absatz 4 Satz 2, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Reisender bei Unterschreiten des Mindestabstandes keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

6. §§ 6 Absatz 6 Satz 2, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

7. §§ 7 Absatz 2 und 4 bis 7, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Besucher der dort bezeichneten Einrichtung in geschlossenen Räumen, also dem nach § 7 Absatz 2 zulässigen Einzelhandel für Lebensmittel, die Wochenmärkte und Direktvermarkter für Lebensmittel, Blumen und Pflanzen, der Vertrieb von Lebensmitteln im Reisegewerbe, der Online-Handel, die Abhol- und Lieferdienste, die Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, die Apotheken, die Sanitätshäuser, die Drogerien, die Optiker, die Hörgeräteakustiker, die Tankstellen, die Kfz-Werkstätten, Kfz-Teileverkaufsstellen, die Fahrradwerkstätten, die Fahrradläden, die Banken und Sparkassen, die Poststellen, die Reinigungen, die Waschsalons, der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, die Buchhandlungen, die Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Garten- und Baumärkte sowie der Großhandel oder deren sonstigen zulässigen Varianten durch Mischsortimenten oder einen vorab vereinbarten Termin gem. § 7 Absatz 4 wahrnimmt oder Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben sowie deren mobilen Angeboten besucht oder medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder medizinische Fußpfleger (Podologen) wahrnimmt oder in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen der Einkaufszentren keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

8. §§ 9 Absatz 4 Satz 3, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Absatz 1 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA, also in Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

9. §§ 4 Absatz 4 Satz 2, 14 Absatz 1 Satz 2 10. SARS-CoV-2 EindV LSA als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 7 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 3 vorliegt, also in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Bildungsangeboten im Gesundheitswesen, Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen, Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz, Fahr- und Flugschulen, Angeboten der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist, Erste-Hilfe-Kursen keine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung, die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 10. SARS-CoV-2 EindV LSA entspricht, trägt.

### § 3 In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 17.03.2021 in Kraft.
- (2) Diese Rechtsverordnung wird durch den Landkreis Harz, zwei Werktage nach dem die 7-Tage-Neuinfektionsrate 3 Tage infolge unter 100 liegt, durch eine Aufhebungsverordnung des Landkreises Harz außer Kraft gesetzt.



Balcerowski